

# AUSSTELLERREGLEMENT

Allgemeine Vertragsbestimmungen Ausgabe Dezember 2022



## A Allgemeines

### 1. Annahme der Anmeldung

- 1.1 Die G24 wird vom Gewerbeverein Gossau - Andwil - Arnegg (GVG) durchgeführt.
- 1.2 Das Organisationskomitee (OK) entscheidet ohne Angabe von Gründen über Zulassung oder Ablehnung von Ausstellern oder Waren.
- 1.3 Die Belegung eines Standes an einer früheren Messe gibt keinen Rechtsanspruch auf die Wiederzuteilung eines bestimmten Standes oder desselben Standortes.
- 1.4 Die Anmeldung ist bis zum festgesetzten Termin einzureichen. Spätere Anmeldungen können nur im Umfang des noch zur Verfügung stehenden Platzes berücksichtigt werden.
- 1.5 Die Aussteller müssen Mitglieder des GVG sein.
- 1.6 Die Entscheidungskompetenz für die Zulassung von wohlthätigen Organisationen, Institutionen oder Körperschaften sowie Nichtmitglieder des GVG obliegt dem OK.

### 2. Ausstellervertrag

- 2.1 Der Aussteller verpflichtet sich mit dem Ausstellervertrag, alle Vorschriften anzuerkennen und einzuhalten.
- 2.2 Mündliche Abmachungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch das OK.
- 2.3 Mit der Anmeldung bestätigt der Ausstellende, das Aussteller-Reglement erhalten zu haben.
- 2.4 Es ist dem Aussteller untersagt, Untermieter in seinem Stand zu platzieren. Wird eine Untervermietung gewünscht, hat er ein schriftliches Gesuch an das OK einzureichen.
- 2.5 Vertragswiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss unter Kostenfolge.

### 3. Rücktritt von der Anmeldung

- 3.1 Verzichtet ein Aussteller vor abgeschlossener Standzuteilung auf die Erfüllung des Vertrages, so hat er eine Entschädigung von Fr. 500.– für allgemeine Umtriebe zu bezahlen. Dies auch dann, wenn der Stand später doch noch vermietet werden kann.
- 3.2 Erfolgt ein Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haftet der Aussteller für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten. Bei einer allfälligen Weitervermietung des Standes kann der Betrag durch das OK reduziert werden. Die Umtriebsentschädigung von Fr. 500.– ist in jedem Fall geschuldet.

### 4. Zahlungsfristen

Nach Erhalt der Anmeldungen stellt das OK im November 2023 Rechnung für die Standmiete. Mit dem Eingang der Zahlung innert der gesetzten Zahlungsfrist ist die Ausstellfläche garantiert.

### 5. Verzicht auf Durchführung

5.1 Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die

Durchführung der Messe verunmöglichen oder erschweren, entstehen dadurch bei den Ausstellern keine Schadenersatzansprüche.

- a) Bei einer behördlichen Absage aufgrund einer Pandemie oder dergleichen oder einer vom OK beschlossenen Absage fallen dem Aussteller folgende Kosten an:
  - b) Bei einer Absage bis zum 31. März 2024 fallen keine Kosten an. Die im Voraus geleistete Standgeldzahlung wird zurückerstattet.
  - c) Bei einer Absage ab dem 1. April 2024 werden 30% der geleisteten Standgeldzahlung für bereits vorgenommene Arbeiten und Aufwände des GVG zur Vorbereitung der Messe zurückbehalten.
  - d) Muss die Ausstellung bei laufendem Betrieb abgebrochen werden, sind die vollständigen Standgeldkosten geschuldet.

5.3 In jedem Fall trägt der Aussteller Kosten, welche ihm infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (z.B. Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand entstanden sind, selbst. Der GVG leistet dafür keine Entschädigung.

### 6. Standzuteilung

- 6.1 Die Standzuteilung erfolgt grundsätzlich durch das OK. Ausstellerwünsche werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 6.2 Das OK ist berechtigt, bei der Platzzuteilung Reduktionen im Verhältnis des verfügbaren Raumes sowie Änderungen gegenüber bisherigen Platzierungen vorzunehmen. Solche Umstände können beispielsweise durch die Verlegung ganzer Gruppen, aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Ausstellung wie auch im Hinblick auf die Lenkung des Besucherstroms notwendig werden. Die Kosten für die dadurch notwendigen Änderungen an privaten Ständen und Einrichtungen gehen zu Lasten der Aussteller.
- 6.3 Die Ausstellung erfolgt im Bereich der Markthalle Bundwiese, Bahnhofstrasse und Fürstenlandsaal.
- 6.4. Wegen der Untergrundbeschaffenheit (Wiese) ist es möglich, dass die Holzböden Gefälle aufweisen und nicht durchgehend im Blei verlegt sind.  
Unebene oder leicht federnde Böden begründen keine Ansprüche von Ausstellern.  
Maximale Bodenbelastung beträgt 300kg/m<sup>2</sup>
- 6.5 Die Standwände sind weiss grundiert sie dürfen nicht übermalt werden. Die Höhe der Standwände beträgt 2.50 m. (Rastermass 99 cm). Höhere Wände müssen angemeldet werden.

# AUSSTELLERREGLEMENT

Allgemeine Vertragsbestimmungen Ausgabe Dezember 2022



6.7 In der Standmiete ist inbegriffen: Grundfläche des gemieteten Standes und Standwände gemäss Punkt 6.6. Beleuchtung usw. sind Sache des Ausstellers.

## 7. Auf- und Abbauezeiten der Stände, Öffnungszeiten G24

7.1 Die Auf- und Abbauezeiten werden durch das OK rechtzeitig bekannt gegeben. Anlieferung und Rücktransport der Ausstellungsgüter erfolgt auf eigene Gefahr.

7.2 Die Anweisungen des OK sind zu befolgen. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten.

7.3 Es ist verboten, Löcher in Wände und Boden zu machen. Schäden werden in Rechnung gestellt.

7.4 Die Zuleitungen für Strom erfolgen gemäss Angaben auf dem Anmeldeformular.

7.5 Während den Öffnungszeiten müssen die Stände besetzt sein. Die Öffnungszeiten sind einzuhalten.

## 8. Verkauf

8.1 Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen zu branchenüblichen Konditionen ist während den Messetagen gestattet.

8.2 Gemäss Verordnung des Bundesrates über die Anschrift der Detailpreise gilt für das Ausstellungsgut eine Preisanschreibepflicht.

## 9. Standaktivitäten

9.1 Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen an Ausstellerständen müssen mit dem OK vereinbart werden. Es ist dabei auf das Interesse anderer Aussteller Rücksicht zu nehmen. Urheberrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

9.2 Die Abgabe von Getränken durch die Aussteller an Besucher der Gewerbemesse ist erlaubt. Die Getränke müssen via OK mit dem speziellen Formular bei einem der offiziellen Gewerbemesse-Lieferanten bezogen werden.

9.3 Die Abgabe von Speisen ist nur zu Degustationszwecken erlaubt. (Verkauf zum sofortigen Verzehr ist nicht gestattet)

9.4 Das OK behält sich das Recht vor, Gratisdegustationen einzuschränken.

## 10. Leistungen des OK

Im Mietpreis der Standflächen sind

inbegriffen:

- Standfläche
- allgemeine Werbung für Gewerbemesse
- Organisation der Gewerbemesse
- freier Eintritt für alle Besucher

## B Haftung und Versicherungen

### 1. Haftpflicht

1.1. Gegen Folgen von Unfällen, die durch den Betrieb von Maschinen und anderen Einrichtungen im Rahmen der Messe entstehen können, hat sich der Aussteller durch eine eigene Haftpflichtversicherung ausreichend zu versichern.

1.2. Der Aussteller haftet für Schäden gegen- über Dritten, die in irgend einer Weise durch ihn verursacht worden sind oder mit ihm in Zusammenhang stehen.

1.3. Während der Dauer des Mietvertrages und während der Auf- und Abbauezeit trägt der Aussteller das Risiko für Beschädigung, Verlust und Elementarschäden für Ausstellungsgüter, ungeachtet des Verursachers.

### 2. Versicherungen

Transport-, Ausstellungs-, Diebstahl-, Haftpflicht-, Gepäck- und Betriebsunterbruch-Versicherungen sind vom Aussteller selbst abzuschliessen. Das OK lehnt jede Haftung für solche Schäden ab.

### 3. Bewachung

Das Ausstellungsgut wird über Nacht während der Ausstellung bewacht. Durch die Bewachungsmassnahmen des Veranstalters erfährt der Haftungsausschluss keine Einschränkungen.

### 4. Schutzmassnahmen

Es gelten die dazumal gültigen Schutzmassnahmen des Bundes respektive des Kantons St. Gallen. Der Veranstalter kann strengere Schutzmassnahmen erlassen. Diese sind in jedem Fall vom Aussteller zu befolgen. Allfällige Kostenfolgen sind durch den jeweiligen Aussteller zu tragen.

## C Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Veranstalter entstehen können, ist Gossau.

**Das Organisationskomitee G24**